



Amt für Wald und Wild, Postfach, 6301 Zug

A-Post

- an alle Patentinhaberinnen und Patentinhaber der Jagdsaison 2026/27
- an alle Jagdlehrgangsteilnehmende

T +41 41 594 35 35
beda.schlumpf@zg.ch
Zug, 19. August 2026
57656

Start der Zuger Jagdsaison 2026/27

Liebe Jägerinnen, Liebe Jäger

Mit dem nahenden Herbst beginnt für viele von Ihnen wiederum eine intensive und spannende Zeit. Wir freuen uns, dass Sie auch in diesem Jahr ein Patent für die Zuger Jagd gelöst haben, und danken Ihnen bereits heute für Ihren Einsatz und Ihre Verantwortung im Rahmen der Jagdausübung.

Kurz vor dem Start der Jagdsaison möchten wir Sie wie gewohnt über die wichtigsten Punkte informieren. Im Zentrum stehen die wesentlichen Neuerungen der Jagdbetriebsvorschriften 2026/2027 sowie einige aktuelle Themen und Hinweise, die für die kommende Jagd von Bedeutung sind.

Geltende Regelwerke und rechtsverbindliche Kommunikation

Neben den nationalen und kantonalen Jagdgesetzgebungen gelten die jährlich aktualisierten JBV als verbindliche Grundlage für die Jagdausübung (Beilage 1). Sie sind auf unserer Homepage aufgeschaltet und können zudem in der Jagd-App eingesehen werden (Menu > Jagdübersicht > Jagdvorschriften).

Neu ist ausdrücklich geregelt, wie kurzfristige jagdliche Anordnungen bekannt gemacht werden: Schliessungen von Jagdbezirken sowie geschlechts- oder altersspezifische Kontingente werden auf [zg.ch/jagd](https://www.zg.ch/jagd) rechtsverbindlich veröffentlicht. Publikationen bis 22:00 Uhr gelten ab dem folgenden Jagdtag. Wir bitten Sie deshalb, die Internetseite vor jedem Jagdtag zu konsultieren (JBV § 1a; § 9 Abs. 3).

Auszug aus den JBV (nicht abschliessend)

Rotwild

Die Hochwildjagd dauert vom 1. bis und mit 23. September 2026. Gejagt werden darf jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag (JBV § 4 Abs. 1). Beim Rotwild gilt die Bestandesreduktion als ausreichend, wenn mindestens 30 Tiere erlegt werden.

Bei den männlichen Tieren sind Kälber, Hirsche ab dem 3. Lebensjahr sowie Spiesser im 2. Lebensjahr jagdbar. Bei Spiessern mit Stangen über Lauscher sind insgesamt fünf Abschüsse freigegeben; pro Jägerin oder Jäger darf höchstens ein solcher Spiesser erlegt werden.

Spiesser mit Stangenlänge unter Lauscher fallen nicht unter diese persönliche Begrenzung (JBV § 4 Abs. 3 Bst. a).

Besenderte und/oder markierte Tiere, deutlich erkennbar an Ohrmarken und Halsband mit Sender, gelten als nicht jagdbare Tiere. Für widerrechtlich erlegtes Wild ist der Kanton gemäss § 41 Jagdverordnung (BGS 932.11) zu entschädigen. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Jagdstrecke kann das Amt ab dem 12. September geschlechts- und/oder altersklassenspezifische Vorgaben festlegen. Falls erforderlich, kann zusätzlich der 26. September als Jagdtag freigegeben werden. Zur Erreichung des Reduktionsziels kann zudem vom 2. bis 4. November 2026 eine Sonderjagd angeordnet werden (JBV § 4 Abs. 3 Bst. e).

Zur Förderung des Abschusses weiblicher Tiere und von Kälbern sind Schmaltiere, nicht laktierende Hirschkühe, Kälber beider Geschlechter sowie Kalb-Kuhpaare vom gewichtsabhängigen Gebühreuzuschlag befreit (JBV § 20 Abs. 10).

Gamswild

Die Gamsjagd wird weiterhin an den offiziellen Hochwildjagdtagen durchgeführt. Zum Abschuss freigegeben sind 22 Gämsen (Vorjahr 20); die Abschüsse erfolgen gemäss Jagdplanung nach den Vorgaben für die einzelnen Jagdbezirke. Laktierende Tiere sind zu schonen (JBV § 4 Abs. 4; § 9 Abs. 2b).

Wichtig ist die bereits im letztjährigen Jägerbrief angekündigte Regelung: In den Jagdjahren 2025/2026 und 2026/2027 darf pro Jägerin oder Jäger insgesamt höchstens eine Gams erlegt werden. Wer im vergangenen Jagdjahr eine Gams erlegt hat, darf somit in diesem Jagdjahr keine weitere Gams schießen. Zur Gamsjagd zugelassen ist, wer ein gültiges Hochwildjagdpatent besitzt und dieses mindestens zum fünften Mal gelöst hat (JBV § 4 Abs. 4 Bst. a).

Rehwild

Beim Rehwild liegt das Jagdkontingent bei 486 Rehen (Vorjahr 404). Die Bestandesreduktion gilt als ausreichend, wenn mindestens 389 Rehe erlegt werden. Die Rehwildjagd findet im Oktober 2026 sowie am 7. und 14. November 2026 statt. Bei Bedarf können zusätzlich der 21. und 28. November als Jagdtage freigegeben und Jagdbezirke als Schwerpunkte bezeichnet werden (JBV § 5 Abs. 1 bis 3).

Für jedes ordentlich erlegte adulte weibliche und nicht laktierende Rehwild sowie für jedes Kitz kann eine Sondermarke bezogen werden. Die Sondermarke entspricht einer grünen Wahlmarke und berechtigt zum Abschuss eines Bocks, einer Geiss oder eines Kitzes. Für jedes weitere adulte weibliche und nicht laktierende Rehwild oder Kitz kann eine weitere Sondermarke bezogen werden (JBV § 5 Abs. 6 und 7).

Nicht verwendete Marken müssen bis spätestens Ende November 2026 dem Amt für Wald und Wild zugestellt werden. Nicht fristgerecht zurückgesendete Marken werden in Rechnung gestellt (JBV § 16 Abs. 4; § 20 Abs. 1).

Schusszeiten

Die Schusszeiten wurden angepasst. Die Schussabgabe ist neu von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erlaubt (JBV § 10a Abs. 1). Der Antrag aus der Landwirtschaft, die bisherige Schusszeit am Morgen von einer Stunde vor Sonnenaufgang beizubehalten, wurde nicht übernommen.

Nachsuche

Nach einer Schussabgabe ohne Abschusserfolg ist eine Nachsuche mit einem für die Nachsuche erfolgreich geprüften Hund einzuleiten. Jede Nachsuche ist unverzüglich der Wildhut über Tel. 079 289 40 08 zu melden; bei einem Einsatz der NAORG kann auf diese Meldung verzichtet werden.

Neu ist die Erfassung klar zugeordnet: Erfolgreiche Nachsuchen werden durch die Erstschützin oder den Erstschützen in der Jagd-App oder mit der orangefarbenen beziehungsweise weissen Schussmeldekarte erfasst. Erfolgreiche Nachsuchen erfasst die Hundeführerin oder der Hundeführer in der Jagd-App oder mit der blauen Schussmeldekarte. Schussmeldekarten sind gleichentags per Post dem Amt für Wald und Wild zuzustellen (JBV § 17).

Fuchsjagd und Abschussprämien

Auslöser für die vertiefte Auseinandersetzung mit der Fuchsjagd war eine Petition, welche deren Notwendigkeit grundsätzlich in Frage stellte. Der in Auftrag gegebenen Fachbericht ordnet die Situation im Kanton Zug ein, stellt den aktuellen Wissensstand dar und zeigt auf, welche Folgen ein Verzicht auf die reguläre Fuchsjagd haben könnte.

Die Quintessenz ist differenziert: Fuchsbestände lassen sich durch eine allgemeine Bejagung langfristig kaum regulieren. Gleichzeitig können gezielte lokale Eingriffe bei kranken oder verletzten Tieren, bei konkreten Schäden oder zum Schutz besonders gefährdeter Arten sinnvoll und wirksam sein.

Die Jagdkommission hat beschlossen, in einem ersten Schritt die Datengrundlage zu verbessern: Künftig werden Jagd, Schadenabwehr, Sonderabschüsse und Fallwild noch konsequenter getrennt ausgewertet. Ebenso wichtig sind präventive Massnahmen, insbesondere das Vermeiden direkter und indirekter Fütterung von Füchsen. Die bisherigen Umtriebsprämien für Füchse und Krähen werden ab diesem Jagdjahr nicht mehr ausgerichtet. Das Amt sieht derzeit keinen Anlass, die Fuchsjagd grundsätzlich anzupassen oder das System zu ändern. Der Fuchs bleibt vom Oktober 2026 bis 15. Februar 2027 jagdbar (JBV § 5 Abs. 1 Bst. d; § 20).

Jagdlehrgangsteilnehmende

Die bisher gängige Praxis, wonach Jagdlehrgangsteilnehmende des Kantons Zug im Rahmen ihrer Ausbildung an Jagden teilnehmen können, wird weitergeführt. Die Jagdkommission beurteilt diese Möglichkeit als sinnvoll und wichtig für die jagdliche Ausbildung. Eine ausdrückliche Regelung soll bei einer künftigen Revision der Jagdverordnung aufgenommen werden.

Gelöste Patente

Bis zum letzten Abgabetermin der Patentgesuche am 14. August 2026 wurden 174 Hochwildjagdpatente (Vorjahr 164) und 253 Niederwildjagdpatente (Vorjahr 259), davon 46 mit Passjagd (Vorjahr 48), gelöst.

Fahrverbote

Fahrverbote sind einzuhalten. Das bundesrechtliche Motorfahrzeugverbot auf Waldstrassen gilt auch für Jägerinnen und Jäger während ihrer jagdlichen Tätigkeiten. Ausgenommen sind wie bisher die Nutzung eines einzigen Fahrzeugs zur Rotwildbergung sowie NAORG-Hundeführer im Einsatz für eine Nachsuche. Für Fragen zum Waldfahrverbot beziehungsweise zur Befahrbarkeit einzelner Strassen stehen wir gerne zur Verfügung. Es werden wie üblich Kontrollen durchgeführt.

Neozoen

In den letzten Monaten wurden im Kanton Zug vermehrt Neozoen, beispielsweise Waschbären, gesichtet. Invasive gebietsfremde Arten werden als jagdbar eingestuft. Eine gezielte Regulierung im Rahmen der Jagd ist insbesondere aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Erreichbarkeit der Wildhut und NAORG

Für das Aufbieten der Wildhut zur Hirschabnahme, das Melden einer Nachsuche oder das Aufbieten der NAORG zur Nachsuche während der Hirsch- und Rehwildjagd steht die Telefonnummer 079 289 40 08 zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeit melden Sie sich bitte wie üblich über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (Tel. 041 595 41 41).

Wir wünschen Ihnen eine zufriedenstellende und unfallfreie Jagdzeit mit vielen erfreulichen Anblicken und danken für Ihr Engagement zugunsten eines nachhaltigen und gesunden Wildbestandes.

Der Jägerbrief ist auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- 1) Jagdbetriebsvorschriften 2026/2027
- 2) orange Schussmeldekarte (nur App-Nutzende)